

## Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

# Vertrieb von Alternativen Investmentfonds Gesetzliche Grundlagen und Antragstellung

Ines Oberwinter

Referentin – WA 47

# Übersicht

1. Was ist Vertrieb?
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Notwendigkeit von Vertriebsanzeigen
4. Dokumente der Antragstellung
5. Instrumente der BaFin

# 1. Was ist Vertrieb? (1)

- § 293 Abs. 1 KAGB: Vertrieb ist das direkte oder indirekte Anbieten oder Platzieren von Anteilen oder Aktien eines Investmentvermögens
- Negativdefinition des Vertriebs aus § 293 Abs. 1 S. 2 KAGB: Nur gegeben, wenn über die Nr. 1 bis 7 hinaus kein zusätzliches Tätigwerden erfolgt.
- Invitation ad offerendum ist ebenfalls eine Form des Anbietens
- Vertrieb im Geltungsbereich des KAGB: Vertrieb im Inland (nicht im KAGB definiert)
- Öffentliches Anbieten oder Platzieren ist keine Voraussetzung

# 1. Was ist Vertrieb? (2)

- Internet: Maßgeblich ist, ob das Internetangebot nach dem inhaltlichen Zuschnitt der Website auf den deutschen Markt ausgerichtet ist
  - Nicht die technische Verbreitung im Internet zählt, sondern Indizien wie Domainkennzeichnung, Sprache, Produktbeschreibung, länderspezifische Kundeninformationen und rechtliche Rahmenbedingungen sowie die Nennung deutscher Ansprechpartner
  - Empfängerhorizont ist entscheidend: Kann der User die Darstellung im Internet als Angebot auffassen?
- Vertrieb eines S-Fonds nur, wenn dieser auf Initiative der KVG erfolgt

## 2. Gesetzliche Grundlagen (1) professionelle /semiprofessionelle Anleger

- § 321 KAGB (Art. 31 AIFM-RL) = „Grundnorm“ für inländische Vertriebsaktivitäten
- § 323 KAGB ist Teil des EU-Vertriebspasssystems im KAGB (Art. 32 AIFM-RL):  
EU-AIF-KVG will EU-AIF oder inländische S-AIF in Deutschland vertreiben
- § 330 KAGB (Art. 42 AIFM-RL):  
Ausländische KVG will ausländische AIF oder EU-AIF in Deutschland vertreiben
- Sorgfältige Prüfung, ob die Vorkehrungen zur Verhinderung des Vertriebs an Privatanleger vorhanden und wirksam sind (vertragliche Gestaltungen, Hinweise und Prüfungen der Anlegereigenschaften)

## 2. Gesetzliche Grundlagen (2) professionelle /semiprofessionelle Anleger

<b>Inlands-AIF</b>	Anzeige der AIF-KVG an BaFin nach § 321 KAGB  Anzeige der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft im Herkunftsstaat und Übermittlungsschreiben an BaFin nach § 323 KAGB
<b>EU-AIF</b>	Anzeige der AIF-KVG an BaFin nach § 321 KAGB  Anzeige der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft im Herkunftsstaat und Übermittlungsschreiben an BaFin nach § 323 KAGB  Anzeige der ausländischen Verwaltungsgesellschaft an BaFin nach § 330 KAGB
<b>Ausländische AIF</b>	Anzeige der AIF-KVG oder EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft an BaFin nach § 329 KAGB  Anzeige der ausländischen Verwaltungsgesellschaft an BaFin nach § 330 KAGB

## 2. Gesetzliche Grundlagen (3) Privatanleger

- Art. 43 Abs. 1 AIFM-RL: Vertrieb an Privatanleger kann zugelassen werden
- Umsetzung in deutsches Recht in §§ 316-320 KAGB
- Vertriebsvorschriften betreffen offene und geschlossene AIF
- Für Vertrieb von OGAW wurden Regeln des InvG übernommen: Kein Anzeigeverfahren (incl. OGAW)

## 2. Gesetzliche Grundlagen (4)

### Privatanleger

<b>Inlands-AIF</b>	Anzeige der AIF-KVG an BaFin nach § 316 KAGB
<b>EU-AIF</b>	Anzeige der EU-Verwaltungsgesellschaft an BaFin nach §§ 317-320 KAGB  Repräsentant für Compliance-Funktion notwendig; Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft für die Einhaltung der KAGB-Vorschriften
<b>Ausländische AIF</b>	Anzeige der ausländischen Verwaltungsgesellschaft nach §§ 317-320 KAGB  Repräsentant für Compliance-Funktion notwendig; Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft für die Einhaltung der KAGB-Vorschriften



### 3. Notwendigkeit von Vertriebsanzeigen (1) professionelle / semiprofessionelle Anleger

- § 321 KAGB hat kein vorgeschaltetes Verfahren zur Genehmigung von Anlagebedingungen
- Geringeres Schutzniveau als gegenüber Privatanlegern (vgl. § 267 KAGB)
- Wichtig jedoch, dass die BaFin die Vertriebsvoraussetzungen im Inland überprüft: Prüfungsschwerpunkt auf „retail barrier“: interne Vorkehrungen der KVG, Prüfung von Vertriebs- und Verkaufsunterlagen, getrennte Zugangswege bei Vertrieb über das Internet (zugangsgesicherte Portale), Disclaimer („AIF kann nicht von Privatanlegern erworben werden“)

# 3. Notwendigkeit von Vertriebsanzeigen (2)

## Privatanleger

- Genehmigung von Anlagebedingungen nach § 267 Abs. 1 KAGB vorgeschaltet, hohes Schutzniveau
- Vertriebsanzeige nach § 316 Abs. 1 KAGB quasi als zweite Prüfungsstufe
- BaFin prüft Geschäftsplan des AIF, Verwahrstelle, Verkaufsprospekt (keine Billigung!) und wesentliche Anlegerinformationen.

# 4. Dokumente der Antragstellung (1)

## Vertriebsanzeige nach § 321 KAGB

- Geschäftsplan mit allen Angaben zum angezeigten AIF und dessen Sitz (§ 321 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KAGB)
- Anlagebedingungen sowie Gesellschaftsvertrag/ Satzung des AIF (§ 321 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KAGB)
- Verwahrstelle des AIF (§ 321 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 KAGB)
- Beschreibung des AIF, alle für die Anleger verfügbaren Informationen (§ 321 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KAGB)

## 4. Dokumente der Antragstellung (2)

### Vertriebsanzeige nach § 321 KAGB

- Angaben zum Sitz des Master-AIF und seiner KVG, falls einschlägig (§ 321 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KAGB)
- Informationsdokument nach § 307 Abs. 1 KAGB als Pendant zum Verkaufsprospekt: 19 Informationen, die den semiprofessionellen oder professionellen Anleger über das Produkt aufklären sollen (§ 321 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 KAGB)
- Vorkehrungen gegen den Vertrieb an Privatanleger (§ 321 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 KAGB)
- Nachweis persönlicher Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung der AIF-Geschäftsleiter (§ 153 Abs. 2 S. 1 KAGB) – nur bei der geschlossenen InvKG

## 4. Dokumente der Antragstellung (3)

### Vertriebsanzeige nach § 316 KAGB

- Geschäftsplan mit Angaben zum angezeigten AIF (§ 316 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KAGB)
- Anlagebedingungen, die nach § 267 Abs. 1 KAGB genehmigt sind (§ 316 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KAGB)
- Angabe der nach § 87, 69 Abs. 1 KAGB genehmigten Verwahrstelle (§ 316 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 KAGB)
- Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen (§ 316 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KAGB); Achtung: Es findet keine Billigung des Verkaufsprospektes statt!

## 4. Dokumente der Antragstellung (4)

### Vertriebsanzeige nach § 316 KAGB

- Bei Feederfonds: Genehmigte Anlagebedingungen und genehmigte Verwahrstelle des Masterfonds, Verkaufsprospekt und WAI des Masterfonds (§ 316 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KAGB)
- Nachweis persönlicher Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung der AIF-Geschäftsleiter (§ 153 Abs. 2 S. 1 KAGB) – nur bei der geschlossenen InvKG
- Angaben zu den AIF-Geschäftsleitern werden meist bereits mit den Anlagebedingungen im Verfahren nach § 267 Abs. 1 KAGB eingereicht
- Bei einer Änderungen der eingereichten Unterlagen: § 316 Abs. 4 KAGB

# 5. Instrumente der BaFin (1)

## Überblick

- Ist die jeweilige Vertriebsanzeige unrichtig/ unvollständig, erfolgt eine Anhörung mit der Gelegenheit zur Nachbesserung
- Grundsätzliche Möglichkeit zur Vertriebsuntersagung, wenn Mängel fortbestehen
- Auffangtatbestand des § 5 Abs. 6 KAGB: Treffen erforderlicher und geeigneter Anordnungen
- Ordnungswidrigkeit: Bußgeld nach § 340 KAGB

# 5. Instrumente der BaFin (2)

## Vertriebsuntersagung

- Grundnorm für AIF: § 314 KAGB (subsidiär zu § 11 KAGB)
- Publikums-AIF: § 316 Abs. 3 S. 2 KAGB; Voraussetzung: Vertrieb verstößt gegen KAGB-Vorschriften
- Spezial-AIF: § 321 Abs. 3 S. 2 KAGB; Voraussetzung: Vertrieb verstößt gegen KAGB-Vorschriften oder Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU
- Auffangtatbestand des § 5 Abs. 6 KAGB: Treffen erforderlicher und geeigneter Anordnungen



# 5. Instrumente der BaFin (3)

## Sanktionsregime

- Ordnungswidrigkeiten im KAGB:
  - § 340 Abs. 2 Nr. 1f KAGB für Verstoß gegen § 314 Abs. 1 und 2 KAGB
  - § 340 Abs. 2 Nr. 73 KAGB für Verstoß gegen § 268 Abs. 1 Satz 2 KAGB (Nichtveröffentlichung Prospekt)
  - Geldbuße grundsätzlich bis zu EUR 5 Millionen
  - Bei juristischer Person oder Personenvereinigung ist darüber hinaus eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes möglich